



Reglement

über die Aufnahme in das Bürgerrecht

der Burgergemeinde Inkwil

Datum der Inkraftsetzung: 1. Januar 2026

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht

Die Burgergemeinde Inkwil, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 des Organisationsreglements der Burgergemeinde Inkwil auf Antrag des Burgerrats, beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrats.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraussetzungen

- Art. 8** Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:
- a. ein ununterbrochener, zweijähriger Wohnsitz in der Burgergemeinde;
 - b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregistrauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
 - c. keine Einträge im Strafregistrauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren.

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht

Erleichterte
Voraussetzungen

Art. 9 Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Bürgerinnen und Bürgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden. Der Burgerrat bestimmt auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann.

²Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Bürgerinnen und Bürgern eingebürgert werden.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11 Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 13 Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise;
- d. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;
- e. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht

amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und
Antrag

Art. 15 Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrats zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrats über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer oder offener Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des
Gesuchs

Art. 17 Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einkaufsumme

Art. 18 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Gebühr. Diese beträgt für Ehepaare 200.- Franken, für Einzelpersonen 100.- Franken.

²Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird keine kommunale Gebühr erhoben.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵Mitarbeitende der Burgergemeinde bezahlen eine reduzierte kommunale Gebühr unter Berücksichtigung einer Reduktion von 20 % pro Dienstjahr.

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung	Art. 19 Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Inkrafttreten des Bürgerrechts	Art. 20 Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheids oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
Eröffnung	Art. 21 Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.
Eintrag im Bürgerregister	Art. 22 Die Einbürgerung darf im Bürgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
Archivierung	Art. 23 ¹ Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt. ² Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

Von Gesetzes wegen	Art. 24 ¹ Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen: a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB; b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG); c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).
Durch Beschluss	² Das Bürgerrecht geht verloren: a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG); b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG); c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG); d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG); e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrats, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Gesuche	Art. 25 ¹ Bis zum 31. Dezember 2017 eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des damals geltenden Rechts beurteilt. ² Die Burgergemeinde schliesst hängige Gesuche nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember ab.
-----------------	--

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht

Inkrafttreten

Art. 26 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 15.12.2025 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 27 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 1. Januar 2017, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Inkwil

Der Burgerpräsident:

Die Burgerschreiberin:



Andreas Urben

Sonja Wittwer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Inkwil bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 13.11.2025 bis 15.12.2025 [dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Burgergemeindeschreiberei Inkwil öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Die Burgerschreiberin:



Sonja Wittwer